

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Insolvenz: Keine Aufrechnung gegen ein Körperschaftsteuerguthaben im Insolvenzverfahren](#)
Urteil vom 23.02.2011, Az: I R 20/10
- [Körperschaft- und Gewerbesteuer: Steuerbefreiung berufsständischer Versorgungseinrichtungen auch für gewerbliche Einkünfte](#)
Urteil vom 09.02.2011, Az: I R 47/09
- [Stiftung: Schenkungsteuer bei Übertragung von Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung auf eine von ihr gegründete Stiftung des bürgerlichen Rechts](#)
Urteil vom 13.04.2011, Az: II R 45/09
- [Abschreibung: Beteiligung an einer Schiffsfonds-GmbH & Co. KG; Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines modernen Doppelhüllentankers](#)
Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 8/10
- [Abschreibung: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Windkraftfonds-GmbH & Co. KG](#)
Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 15/09
- [Abschreibung: Ein Windpark besteht aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist](#)
Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 46/09
- [Abschreibung: Berücksichtigung von AfA beim Gewerbeertrag im Zeitpunkt der Aufnahme des Gewerbebetriebs](#)
Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 52/09
- [Außergewöhnliche Belastungen: Abzug von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen](#)
Beschluss vom 14.04.2011, Az: VI R 8/10
- [Zolltarif: Einreihung von Adaptern für Programmiermaschinen](#)
Urteil vom 22.03.2011, Az: VII R 15/07
- [Ehegatten-Veranlagung: Anrechnung der Vorauszahlungen eines Ehegatten auf die Steuerschulden beider Ehegatten vor Auszahlung eines Überschusses](#)
Urteil vom 22.03.2011, Az: VII R 42/10

Urteile und Beschlüsse:

Insolvenz: Keine Aufrechnung gegen ein Körperschaftsteuerguthaben im Insolvenzverfahren

Urteil vom 23.02.2011, Az: I R 20/10

KStG 2002 i.d.F. des SEStEG § 37 Abs. 4 ff., KStG 2002 § 37 Abs. 1, 2, KStG 1999 n.F. § 36 Abs. 1 Satz 1, InsO § 38, InsO §§ 94 ff., BGB § 387 ff., AO § 38, AO § 47, AO § 218 Abs. 2, AO § 226

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Einer Aufrechnung des FA gegen den Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens während eines vor dem 31. Dezember 2006 eröffneten Insolvenzverfahrens steht das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO entgegen.

Körperschaft- und Gewerbesteuer: Steuerbefreiung berufsständischer Versorgungseinrichtungen auch für gewerbliche Einkünfte

Urteil vom 09.02.2011, Az: I R 47/09

KStG § 1 Abs. 1 Nr. 6, KStG § 4, KStG § 5 Abs. 1 Nr. 8, GewStG § 3 Nr. 11

Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen sind auch mit denjenigen gewerblichen Einkünften von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, die sie aus den gesetzlich erlaubten Anlagen ihres Vermögens erzielen.

Stiftung: Schenkungsteuer bei Übertragung von Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung auf eine von ihr gegründete Stiftung des bürgerlichen Rechts

Urteil vom 13.04.2011, Az: II R 45/09

ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1, ErbStG § 13, ErbStG § 15

Die Übertragung von Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung auf eine von ihr gegründete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unterliegt unabhängig von den damit verfolgten Zielen und den der neuen Stiftung nach ihrer Satzung obliegenden Aufgaben der Schenkungsteuer, soweit nicht eine Steuerbefreiung eingreift.

Abschreibung: Beteiligung an einer Schiffsfonds-GmbH & Co. KG; Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines modernen Doppelhüllentankers

Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 8/10

AO § 42, EStG § 4 Abs. 4, EStG § 5 Abs. 1 Satz 1, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 7 Abs. 1 Satz 2

1. Aufwendungen eines in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Schiffsfonds für die wirtschaftliche und steuerliche Konzeption, die Platzierung

rungsvermittlung sowie für die Kontrolle der Mittelverwendung sind in der Steuerbilanz der KG in voller Höhe als Anschaffungskosten des Schiffs (hier Tankschiff) zu behandeln, wenn sich die Kommanditisten aufgrund eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligen (Anschluss an BFH-Urteil vom 28. Juni 2001 IV R 40/97, BFHE 196, 77, BStBl II 2001, 717).

2. Die in der amtlichen AfA-Tabelle für sonstige Seeschiffe genannte Nutzungsdauer von zwölf Jahren ist für Tankschiffe (hier sog. Doppelhüllentanker), die im Jahr 2001 hergestellt worden sind, nicht anwendbar.

Abschreibung: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Windkraftfonds-GmbH & Co. KG

Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 15/09

AO § 42, EStG § 4 Abs. 4, EStG § 5 Abs. 1 Satz 1, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 7 Abs. 1 Satz 2

Aufwendungen eines in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Windkraftfonds für die Platzierungsgarantie, für die Prospekterstellung und -prüfung, für die Koordinierung/Baubetreuung und für die Eigenkapitalvermittlung sind in der Steuerbilanz der KG in voller Höhe als Anschaffungskosten zu behandeln, wenn sich die Kommanditisten aufgrund eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligten (Anschluss an BFH-Urteil vom 28. Juni 2001 IV R 40/97, BFHE 196, 77, BStBl II 2001, 717).

Abschreibung: Ein Windpark besteht aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist

Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 46/09

EStG § 5 Abs. 1 Satz 1, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 7 Abs. 1 Satz 2

1. Jede Windkraftanlage, die in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit dadurch mehrere Windkraftanlagen miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar.

2. Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsge-

Zeitraum abzuschreiben.

Abschreibung: Berücksichtigung von AfA beim Gewerbeertrag im Zeitpunkt der Aufnahme des Gewerbebetriebs

Urteil vom 14.04.2011, Az: IV R 52/09

EStR § 44 Abs. 2 Satz 3, EStG § 5 Abs. 1 Satz 1, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 7 Abs. 1 Satz 2, GewStG § 7, GewStG § 10a

Nach den Vorschriften des EStG bemessene AfA für Wirtschaftsgüter ist in voller Höhe bei der Ermittlung des Gewerbeertrags gemäß § 7 GewStG zu berücksichtigen, wenn der Zeitpunkt des Beginns der AfA mit dem Zeitpunkt des Beginns des Gewerbebetriebs zusammenfällt.

Außergewöhnliche Belastungen: Abzug von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen

Beschluss vom 14.04.2011, Az: VI R 8/10

EStG § 33

Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, als die Pflegekosten die Leistungen der Pflegepflichtversicherung und das aus einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung bezogene Pflege(tage)geld übersteigen.

Zolltarif: Einreihung von Adaptern für Programmiermaschinen

Urteil vom 22.03.2011, Az: VII R 15/07

KN zu Anm. 3 Abschn. XVI, Anm. 2 Buchst. a, Anm. 5 B und Anm. 5 C Kap. 84, zu Pos. 8471, Pos. 8473, Pos. 8536

1. Ein Adapter für Programmiermaschinen der im Streitfall vorliegenden Art, der die elektrische Verbindung zwischen der Programmiermaschine und einem mit dieser nicht kompatiblen Baustein herstellt und dessen mit Hilfe eines vorhandenen Memory-Chips ausgeführte Datenverarbeitungsfunktion nicht die das Ganze kennzeichnende Hauptfunktion ist, ist keine Einheit einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine, jedoch als Zubehör für Maschinen der Pos. 8471 KN in die Pos. 8473 KN einzureihen.

2. Teile und Zubehör, die sich als Waren der Pos. 8473 KN darstellen, sind nicht auch als elektrische Maschinen oder elektrotechnische Waren in das Kap. 85 KN einzureihen.

Ehegatten-Veranlagung: Anrechnung der Vorauszahlungen eines Ehegatten auf die Steuerschulden beider Ehegatten vor Auszahlung eines Überschusses

Urteil vom 22.03.2011, Az: VII R 42/10

EStG § 37 Abs. 1, EStG § 36 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2, EStG § 26 Abs. 1, AO § 37 Abs. 2 Satz 1

Vorauszahlungen eines Ehegatten aufgrund eines an beide Ehegatten gerichteten Vorauszahlungsbescheides dienen letztlich der Tilgung der zu erwartenden Steuerschulden beider Ehegatten, unabhängig davon, ob die Eheleute später zusammen oder getrennt veranlagt werden. Sie sind deshalb zunächst auf die festgesetzten Steuern beider Ehegatten anzurechnen. Ein verbleibender Rest ist nach Kopfteilen an die Ehegatten auszukehren (Fortentwicklung der Rechtsprechung).